

Satzung des Eltern- und Fördervereins der Grundschule Jahnstraße Seesen e. V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Eltern- und Förderverein der Grundschule Jahnstraße Seesen e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Seesen. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Registergericht Seesen eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich ist der Verein nicht gebunden.

§2

Zweck und Ziel

Der Eltern- und Förderverein der Grundschule Jahnstraße Seesen e. V. , mit Sitz in Seesen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt die Förderung der Schüler der Grundschule Jahnstraße Seesen. Er will diesen Vereinszweck erreichen:

- in ideeller Hinsicht durch Zusammenfassung aller Eltern, Freunde und Förderer der Grundschule Jahnstraße zum gemeinsamen Handeln für das Wohl der Schüler,
- durch finanzielle Unterstützung besonderer pädagogischer Aufgaben,
- durch finanzielle Unterstützung gemeinsamer Ferien, Fahrten und Veranstaltungen.

Darüber hinaus will der Verein tätigen Anteil nehmen an der Durchführung sozialer Aufgaben der Schule. Weitere Angelegenheiten, die den Zwecken und Zielen des Vereins entsprechen, bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des Vorstandes. **G r u n d s ä t z l i c h** sind vor Inanspruchnahme finanzieller Mittel des Eltern- und Fördervereins die bestehenden Möglichkeiten, z.B. - des Schulträgers usw. -auszuschöpfen.

§3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Vergütungen

Mitgliedsbeiträge und Stiftungen jeglicher Art bilden das Vermögen des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt

Mitglieder des Vereins können alle Eltern oder Erziehungsberechtigten werden, deren Kinder die Grundschule Jahnstraße Seesen besuchen sowie andere den Verein fördernde natürliche und juristische Personen. Die Mitgliedschaft wird durch eine unterschriebene Eintrittserklärung erworben. Der Vorstand des Vereins hat die Möglichkeit, der Mitgliedschaft einen Monat nach Erhalt der Eintrittserklärung zu widersprechen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Beitritt. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

§5

Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit, wenn das Verhalten des Mitglieds dem Ansehen des Vereins schadet oder seinen Bestrebungen zuwiderläuft. Der Ausschlußantrag kann gestellt werden von der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstands oder von 20% der Mitglieder.

§6

Beiträge

Der Jahresbeitrag für ein Geschäftsjahr (Schuljahr) beträgt EUR 12,00 und wird bis zu den Herbstferien durch Lastschriftverfahren eingezogen. Er ist auch fällig, falls der Beitritt im Lauf des Geschäftsjahres erfolgt. Darüber hinaus können freiwillige Spenden getätigt werden, über die Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.

§7

Organe

Die Geschäfte des Vereins besorgen:

1. der Vorstand des Vereins
2. die Mitgliederversammlung

§8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. Schriftführer
- d. Schatzmeister
- e. Beisitzer

Der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§9

Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Für die Vorstandsbeschlüsse entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Sitzungsprotokoll ist anzufertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§10

Obliegenheiten des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Einzelnen obliegen dem Vorstand:

- a. Einberufung der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung
- b. Verfassen eines Rechenschaftsberichts und Aufstellung eines Bedarfsplans zur Vorlage in der Mitgliederversammlung
- c. Vorlage der Einnahmen und Ausgaben an die Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Widerspruch gegen den Aufnahmeantrag eines neuen Mitglieds

- f. Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten mit späterer Billigung durch die Mitgliederversammlung
- g. Entscheidungen über Geldausgaben bedürfen der Mehrheit des Vorstands

§11

Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Gelder im Auftrag des Vereins. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des 1. oder 2. Vorsitzenden. Der Schatzmeister ist für den ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Der Jahresmitgliederversammlung ist ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§12

Rechnungsprüfung

Zur Überwachung der Kasse werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diese haben die Kasse vor der Jahresmitgliederversammlung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Rechnungsprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters bzw. des gesamten Vorstands. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher über die lokale Tagespresse. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit. Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der jeweils von der Versammlung beschlossenen Weise. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Den Rechenschaftsbericht des Vorstands, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer – Entlastung des Vorstands
2. Neuwahl des Vorstands (für zwei Jahre) und Bestellung der Rechnungsprüfer
3. Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
4. Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen
5. Anträge aus dem Mitgliederkreis, die mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen sind
6. Ausschluss eines Mitglieds
7. Beitritt bei Widerspruch des Vorstands gegen einen Aufnahmeantrag
8. Vorzeitige Abberufung eines oder aller Vorstandsmitglieder
9. Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterzeichnet.

§14

Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf die von ihnen geschuldeten Beiträge.

§15

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung bekanntgegeben werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Bei der Abstimmung hierüber gilt auch die schriftliche Stimmabgabe der abwesenden Mitglieder, die bei der Versammlung vorliegen muss. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Seesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (zur zusätzlichen, außeretatmäßigen Verwendung für die Grundschule Jahnstraße Seesen) zu verwenden hat.

§16

Schlussbestimmung

In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

§17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist beschlossen und genehmigt auf der Gründungsversammlung am 06.05.1993. Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 676 des Amtsgerichts Seesen unter der lfd. Nr. 160151 am 13.07.1993.

Seesen, den 20.05.2013

Elke Fahlbusch-Mayer
1.Vorsitzende

Patricia Schmidt
2. Vorsitzende